

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 12. Juli 2005

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 4, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Studium umfasst die Pflichtfächer und einen vom Studenten für die Juristische Universitätsprüfung zu wählenden Schwerpunktbereich jeweils mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen."

2. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Gleichwertige Nachweise und Vorkenntnisse erkennt der Dekan auf Antrag an."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

"Der Umfang der Seminararbeit beträgt zwischen 40.000 und 60.000 Zeichen nach Maßgabe des Veranstalters."

b) In Abs. 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.

4. In § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Bei Prüfungsmodulen und der mündlichen Abschlussprüfung der Universitätsprüfung ist eine Verhinderung wegen Krankheit durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen."

5. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. im Bürgerlichen Recht
Grundkurs Bürgerliches Recht III, 3. Semester"

6. § 29 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Fachprüfungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden worden sind. Überschreitet ein Student die in Satz 1 genannte Frist, weil er nicht alle Prüfungstermine wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er

nicht zu vertreten hat. Diese Gründe müssen unverzüglich schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest."

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus "oder gilt sie gemäß § 29 Abs. 3 als nicht bestanden" gestrichen.

8. § 31 erhält folgende Fassung:

**"§ 31
Wiederholung und Nachholung**

- (1) Eine Fachprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, im Rahmen der Frist des § 30 Abs. 1 Satz 2 einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung innerhalb dieser Frist ist in zwei Fachprüfungen zulässig. Das Grundlagenfach kann unbeschadet der Sätze 1 und 2 einmal gewechselt werden.
- (2) Auf die Frist des § 30 Abs. 1 Satz 2 werden juristische Fachsemester an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen angerechnet."

9. In § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Ein Wechsel zwischen Varianten eines Schwerpunktbereichs ist nicht möglich. Ein Prüfungsmodul, an dem vor dem Wechsel teilgenommen wurde, gilt als nicht abgelegt."

10. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Frist darf höchstens um vier Semester überschritten werden."

11. In § 35 wird vor dem Wort "Besuch" das Wort "erfolgreichen" eingefügt.

12. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Schlechter als mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfungsmodule können je einmal binnen zwei Semestern wiederholt werden."

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abs. 1 gilt entsprechend für bis zu zwei Prüfungsmodule, die an einer Universität im Ausland erbracht wurden."

- c) In Abs. 3 wird das Wort "Dekan" durch das Wort "Prüfungsausschuss" ersetzt.

14. In § 40 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. April 2005 aufgenommen haben, gelten die §§ 29 bis 31 der Bestimmungen über die Zwischenprüfung in der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 6. Juli 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 14. April 2005, Nr. X/4-5e91(BA)-10b/6984².

Augsburg, den 12. Juli 2005
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Thomas M. Scheerer)
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 12. Juli 2005 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Juli 2005 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juli 2005.